

## **Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin**

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S 1622) in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

### **Allgemeiner Teil**

#### **Präambel**

Diese Weiterbildungsordnung regelt die Erlangung besonderer Kenntnisse in bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde im Bereich der Zahnärztekammer Berlin. Die Festlegung von Weiterbildungsinhalten in den Bereichen der Kieferorthopädie, der Oralchirurgie sowie im Öffentlichen Gesundheitswesen dient dem Ziel, das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztin oder Zahnarzt sowie Patientin oder Patient auch durch fachliche Weiterbildung zu erhalten sowie die Qualität der fachzahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen und zu fördern.

#### **Teil I**

#### **Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

##### **§ 1 Fachzahnärztliche Weiterbildung**

(1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Die gebietsspezifischen Anlagen sind Teil der Weiterbildungsordnung.

(2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz, der Anmeldung bei der Zahnärztekammer Berlin sowie dem Nachweis einer grundsätzlich zwölfmonatigen allgemein Zahnärztlichen Tätigkeit in Vollzeit begonnen werden. Im allgemein Zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse des Zusammenspiels von allgemeinen Zahnärztlichen Maßnahmen in den Bereichen Zahnerhaltung, Prophylaxe, Kinder Zahnheilkunde, Parodontologie, Prothetik und Kieferchirurgie in der Wechselbeziehung zur Kieferorthopädie beziehungsweise Oralchirurgie zu vermitteln. Die allgemein Zahnärztliche Tätigkeit kann nicht in Fach Zahnarztpraxen durchgeführt werden.

(3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat. § 31 Absatz 3 Berliner Heilberufekammergesetz bleibt unberührt.

(4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.

(5) Es können mehrere Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.

(6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin zuständig.

## **§ 2 Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten**

(1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit im Rahmen angemessener Vergütung zahnärztlicher Tätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung und sind anhand der Dokumentationshilfe nachzuweisen. Eine angemessene Vergütung ist sicherzustellen, die Arbeitsverträge sind der Zahnärztekammer Berlin auf Nachfrage vorzulegen.

(2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Zahnärztinnen und Zahnärzte in den nach § 11 zugelassenen Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen, in zahnärztlichen Diensten der Gesundheitsämter oder in der Praxis einer befugten Zahnärztin oder eines befugten Zahnarztes durchgeführt (Weiterbildungsstätten).

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch für mehrere Einrichtungen, die zum Zwecke der Weiterbildung miteinander kooperieren, gemeinsam erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 11 vorliegen und die von der Verbundzulassung umfassten Weiterbildungsstätten in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinander folgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von der oder dem dort tätigen, zur Weiterbildung Befugten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(4) Die Weiterbildung kann nicht in der eigenen Praxis erfolgen. Eine eigene berufliche Tätigkeit kann neben der Weiterbildung mit höchstens wöchentlich 13 Stunden erfolgen, wenn die eigene Niederlassung zum Zeitpunkt der Registrierung der Weiterbildung bereits seit mindestens drei Jahren bestanden hat.

(5) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.

## **§ 3 Dauer der fachspezifischen Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in Vollzeit umfasst mindestens drei fachspezifische Jahre und soll zusammenhängend und hauptberuflich erfolgen.

(2) Die Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt beginnt mit der Registrierung nach Eingang der vollständigen, förmlichen Antragsunterlagen bei der Zahnärztekammer Berlin.

(3) Die Weiterbildungszeit gem. Absatz 1 muss innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren nach der Registrierung nach Absatz 2 abgeschlossen werden.

(4) Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens sechs Monate, in Teilzeit mindestens zwölf Monate umfassen. Eine Vollzeittätigkeit liegt bei mindestens 35 Stunden/Woche, eine Teilzeittätigkeit bei nicht weniger als 20 Stunden/Woche vor. Die Weiterbildung darf an nicht mehr als drei Weiterbildungsstätten geleistet werden. Die Anlagen zur Weiterbildungsordnung können Abweichendes regeln.

(5) Wesentliche Unterbrechungen der Weiterbildung sind nachzuholen. Unterbrechungen gelten in der Regel als wesentlich, wenn sie mehr als einen Monat betragen. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Erziehungs- oder Elternzeiten, Pflegezeiten, Bundesfreiwilligendienst, wissenschaftlicher Aufträge ohne praktische Berufstätigkeit oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(6) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang von mindestens 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit erbracht wird. Die Weiterbildung in Teilzeit kann nur angerechnet werden, wenn sie der Zahnärztekammer Berlin vorher angezeigt wurde und von der Zahnärztekammer Berlin registriert worden ist.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Weiterbildung in Teilzeit entsprechend.

#### **§ 4 Anrechnung von Fortbildung**

(1) Die Zahnärztin und der Zahnarzt in Weiterbildung sind zur eigenverantwortlichen Erlangung der theoretischen Inhalte des jeweiligen Fachgebietes verpflichtet. Durch eine entsprechende Ausstattung der Weiterbildungsstätte und eine theoretische Unterweisung, durch die zur Weiterbildung Befugte oder den zur Weiterbildung Befugten ist sicherzustellen, dass die eigenverantwortliche Erarbeitung dieser Inhalte möglich ist. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die während der Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte und grundsätzlich nach Registrierung zur Weiterbildung erbracht werden, können auf die theoretische Unterweisung nach Satz 2 angerechnet werden, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die theoretischen Inhalte der Weiterbildung sind im Rahmen einer Dokumentation nach § 2 Absatz 1 nachzuweisen. Über die Anrechnung nach Satz 1 entscheidet der jeweilige Weiterbildungsausschuss. Die Gesamtweiterbildungszeit kann durch theoretische Lerninhalte nicht verkürzt werden.

(3) § 3 bleibt unberührt.

#### **§ 5 Dokumentation der Weiterbildung**

(1) Die in Weiterbildung befindliche Zahnärztin oder der in Weiterbildung befindliche Zahnarzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation soll anhand einer Dokumentationshilfe gemäß § 2 Absatz 1 erfolgen.

(2) Die in Weiterbildung befindliche Zahnärztin oder der in Weiterbildung befindliche Zahnarzt hat jeweils nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung beurteilt wird, mit der oder dem Weiterbildungsbefugten zu führen. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Die Inhalte dieser Gespräche sind zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.

### **Teil II**

#### **Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR**

#### **§ 6 Die Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)**

Die Anerkennung eines fachbezogenen Diploms, eines fachbezogenen Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweises über eine Weiterbildung richtet sich nach Richtlinie 2005/36 EG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat)**

(1) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Es ist diejenige Fachgebietsbezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erworben wird.

(2) Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller drei Jahre die betreffende zahnärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitglieds-EWR- oder Vertragsstaates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Staates ihm dies bescheinigt hat. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des gesamten Fachgebietes bezieht (Kenntnisprüfung).

Die Zulassung zur Kenntnisprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildungsbezeichnung in Form der Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung nachweist, um Defizite ihrer oder seiner Weiterbildung auszugleichen. Die Kenntnisprüfung ist auch abzulegen, wenn die Prüfung des Antrages nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder werden können.

(3) Die Zahnärztekammer Berlin entscheidet über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen und Bescheinigungen). Für die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, insbesondere

1. Die Approbation oder Berufserlaubnis sowie der Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedsstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wurde, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden.

Soweit die erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurden.

## **§ 8 Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR Staat) oder einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)**

Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen ohne vorheriges Anerkennungsverfahren diejenigen Weiterbildungsbezeichnungen führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung im jeweiligen Kammerbereich erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

## **§ 9 Vorwarnmechanismus**

(1) Die Zahnärztekammer Berlin ist für das Verfahren der Anerkennung zuständig. Die Zahnärztekammer Berlin unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die in Artikel 56 a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten sind über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu übermitteln. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage, nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Zahnärztekammer Berlin oder eines Gerichtes über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt, zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die Zahnärztekammer Berlin verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann

Die Zahnärztekammer Berlin unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat.

(3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

(5) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.

(6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2013/55/EU sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

## **§ 10 Zuständige Stelle**

Die Zahnärztekammer Berlin entscheidet in den Angelegenheiten nach § 6, 7 und 8 dieser Weiterbildungsordnung, spricht die Anerkennung aus oder versagt die Anerkennung. Anerkennung und Versagen der Anerkennung sind dem Antragssteller durch Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Teil III Weiterbildungsstätten und Befugnis zur Weiterbildung**

### **§ 11 Weiterbildungsstätten**

(1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen und Anforderungskatalogen zur Weiterbildungsordnung genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein, sowie die notwendigen Fallzahlen nachgewiesen werden. Der förmliche Antrag auf Zulassung erfolgt durch die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber beziehungsweise Trägerin oder Träger der Einrichtung. Die Voraussetzungen, welche die Eignung der Einrichtung als Weiterbildungsstätte nachweisen, sind im Einzelnen darzulegen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen gehören insbesondere:

1. Eine zur Weiterbildung in dem Gebiet befugte Zahnärztin oder ein befugter Zahnarzt in der Einrichtung,
2. das Vorhandensein eines voll ausgestatteten eigenen Arbeitsplatzes für die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden einschließlich der erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Hilfskräfte in ausreichender Zahl,
3. die Möglichkeit, dass die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt in ausreichender Zahl Patientinnen und Patienten behandeln kann, um sich mit der Diagnose und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten sowie den sonstigen Inhalten der Weiterbildung vertraut zu machen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3. sind regelmäßig nachzuweisen, die Zahnärztekammer Berlin überprüft anhand der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Begehung der Weiterbildungsstätte das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung der Einrichtung als Weiterbildungsstätte. §§ 2, 12 Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Die Zahnärztekammer Berlin führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten und veröffentlicht diese.

(4) Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. § 34 Absatz 2, Absatz 3 und § 46 Absatz 4 Berliner Heilberufekammergesetz gelten entsprechend. Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätten kann widerrufen werden, wenn die Nachweispflicht nach Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht erfüllt ist.

(5) Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte entscheidet die Zahnärztekammer Berlin.

## **§ 12 Befugnis zur Weiterbildung**

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung wird auf förmlichen Antrag durch die Zahnärztekammer Berlin erteilt. Antragstellerin und Antragsteller haben hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Eine befugte niedergelassene Zahnärztin oder ein befugter niedergelassener Zahnarzt darf grundsätzlich eine in Vollzeit tätige weiterzubildende Zahnärztin oder einen in Vollzeit tätigen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen. Der Beschäftigung einer in Vollzeit tätigen weiterzubildenden Zahnärztin oder eines weiterzubildenden Zahnarztes steht die Beschäftigung von zwei in Teilzeit tätigen weiterzubildenden Zahnärztinnen und Zahnärzten gleich. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin.

(3) Die Zahnärztekammer Berlin führt ein Verzeichnis der befugten Zahnärztinnen und Zahnärzte und veröffentlicht dieses.

## **§ 13 Voraussetzungen für die Befugnis zur Weiterbildung**

(1) Die Befugnis kann nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in Vollzeit an der befugten Weiterbildungsstätte tätig und fachlich und persönlich geeignet sind. Sie müssen fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das die Befugnis beantragt wird, beziehen müssen. Sie kann befristet und hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit zeitlich beschränkt werden. Vorgaben hinsichtlich der anrechnungsfähigen Weiterbildungszeiten können in den Anlagen geregelt werden.

(2) Die Befugnis setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt oder Fachärztin oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie insgesamt eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in diesem Fachgebiet nachweist und hiervon mindestens ein Jahr an der Weiterbildungsstätte nach § 11 tätig ist. Näheres ist in den gebietsbezogenen Anlagen sowie den Anforderungskatalogen geregelt. Ein Abweichen von den Erfordernissen nach Satz 1 kann der Vorstand der Zahnärztekammer in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

(3) Die Zahnärztekammer Berlin hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befugnis zu prüfen. Der Antrag auf Befugnis wird nach Abschluss der Prüfung durch die Zahnärztekammer Berlin beschieden. Die Befugnis kann befristet und mit Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Nebenbestimmungen sind zulässig.

(4) Die Zahnärztekammer Berlin überprüft in regelmäßigen Abständen, im Regelfall nach 5 Jahren sowie bei Vorliegen besonderer Umstände, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Befugnis. Näheres regeln die Anlagen zur Weiterbildungsordnung.

## **§ 14 Pflichten der zur Weiterbildung Befugten**

(1) Die zur Weiterbildung befugte Zahnärztin oder der zur Weiterbildung befugte Zahnarzt hat die Registrierung einer oder eines Weiterzubildenden vor Beginn der Weiterbildungszeit nach § 3 Absatz 2 der Zahnärztekammer Berlin förmlich zu beantragen.

(2) Die zur Weiterbildung befugte Zahnärztin oder der zur Weiterbildung befugte Zahnarzt hat die Weiterbildung persönlich zu leiten, an der Weiterbildungsstätte in Vollzeit anwesend zu sein und die Weiterbildung entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Ausnahmen bilden stationäre operative Tätigkeiten sowie Außendiensttätigkeiten im Öffentlichen Gesundheitswesen.

(3) Die zur Weiterbildung befugte Zahnärztin oder der zur Weiterbildung befugte Zahnarzt hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Befugnis unverzüglich und unaufgefordert der Zahnärztekammer Berlin anzuzeigen.

(4) Die zur Weiterbildung befugte Zahnärztin oder der zur Weiterbildung befugte Zahnarzt hat der oder dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet angesehen wird.

(5) Die zur Weiterbildung befugte Zahnärztin oder der zur Weiterbildung befugte Zahnarzt hat mit der oder dem Weiterzubildenden mindestens einmal jährlich ein Gespräch über Ziele, Erfolge und Defizite der Weiterbildung zu führen und dessen wesentliche Inhalte in einer Dokumentationshilfe nach § 2 Absatz 1 niederzulegen. Die zur Weiterbildung befugte Zahnärztin oder der zur Weiterbildung befugte Zahnarzt hat dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeit, Dauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus, Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der oder des Weiterzubildenden.

(6) Kammermitglieder, die eine Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führen, dürfen sich im Bereich der Weiterbildung nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führen sollen.

## **§ 15 Rücknahme, Widerruf, Erlöschen und Ruhen der Befugnis**

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Zahnärztin oder des Zahnarztes als Weiterbildungsbeauftragte oder Weiterbildungsbeauftragter aufwirft,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können,
3. die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder
4. Auflagen und Nebenbestimmungen nicht eingehalten worden sind.

(2) Über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Befugnis entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin.

(3) Rücknahme und Widerruf der Befugnis richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Mit der Beendigung der Tätigkeit der zur Weiterbildung befugten Zahnärztin oder des zur Weiterbildung befugten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt grundsätzlich deren Befugnis zur Weiterbildung. Die Befugnis bleibt bestehen, wenn innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte ein Antrag auf Beibehaltung der Befugnis wegen Fortführung der Tätigkeit an einer nach § 11 bereits zugelassenen Weiterbildungsstätte gestellt wird. Die Befugnis bleibt auch bestehen, wenn innerhalb der Monatsfrist der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 11 für einen neuen Standort bei der Zahnärztekammer Berlin gestellt wird.



(5) § 33 Absatz 5 bis 7 Berliner Heilberufekammergesetz gelten entsprechend.

## **Teil IV Anerkennungsverfahren**

### **§ 16 Weiterbildungsausschüsse**

(1) Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin wählt für jedes Fachgebiet aus dem Kreis der zur Weiterbildung Befugten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Weiterbildungsausschüsse. Die Zahnärztekammer Berlin kann zudem eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des jeweiligen Fachgebietes für die Weiterbildungsausschüsse berufen. Ausnahmen vom Erfordernis der Befugnis kann der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin zulassen. Das für Gesundheit zuständige Mitglied des Senats kann für den Weiterbildungsausschuss für Öffentliches Gesundheitswesen ein weiteres Mitglied benennen.

(2) Die Weiterbildungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens der entsprechenden Anzahl an stellvertretenden Mitgliedern. Die Weiterbildungsausschüsse beschließen mit Mehrheit. Der jeweilige Weiterbildungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Angehörigen der jeweiligen Weiterbildungsausschüsse (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder). Die Weiterbildungsausschüsse können aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestellen.

(3) Den Weiterbildungsausschüssen obliegen die Zulassung sowie die Ablehnung zur Prüfung und die Entscheidungen, die einer Zulassung vorausgehen. Diese Entscheidungen können im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(4) Die Weiterbildungsausschüsse können die Entscheidungen nach Absatz 3 der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Weiterbildungsausschüsse entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin.

(6) Die Weiterbildungsausschüsse der einzelnen Fachgebiete bilden den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuss. Der Gemeinsame Weiterbildungsausschuss dient der Weiterentwicklung des Weiterbildungswesens. Der Gemeinsame Weiterbildungsausschuss berät Themen, die alle Weiterbildungsausschüsse betreffen und kann Richtlinien festlegen, die eine einheitliche Rechtsanwendung in den Weiterbildungsausschüssen sichern sollen. Der Gemeinsame Weiterbildungsausschuss wird vom Vorstand der Zahnärztekammer Berlin einberufen.

### **§ 17 Prüfungsausschüsse**

(1) Die Prüfungsausschüsse je Fachgebiet werden durch die Zahnärztekammer Berlin aus der Mitte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Weiterbildungsausschüsse für den jeweiligen Prüfungszyklus berufen und bleiben bis zum Abschluss der Prüfung und Anerkennung der Gebietsbezeichnung durch den Vorstand der Zahnärztekammer Berlin im Amt.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des jeweiligen Fachgebietes sein soll. Das für Gesundheit zuständige Mitglied des Senats kann für den Prüfungsausschuss für Öffentliches Gesundheitswesen ein weiteres Mitglied ohne

Stimmrecht benennen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses benannten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Entscheidungen mit Ausnahme von Prüfungsentscheidungen nach § 17 können im Umlaufverfahren beschlossen werden.

(5) Bei Abnahme einer Prüfung muss die Mehrheit des Ausschusses aus Prüferinnen oder Prüfern bestehen, die nicht der Weiterbildungsstätte angehören, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller weitergebildet wurde.

(6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 18 Antrag auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei der Zahnärztekammer Berlin förmlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Weiterbildung zu beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss Mitglied der Zahnärztekammer Berlin sein. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Die Dokumentationshilfe nach § 2 Absatz 1,
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde oder der Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz,
3. die Zeugnisse oder Bescheinigungen, die über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der vorgeschriebenen Weiterbildung Aufschluss geben,
4. die eidesstattliche Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits zweimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Alle erforderlichen Nachweise zum Antrag sind in deutscher Sprache vorzulegen. Nicht in deutscher Sprache verfasste Zeugnisse und Nachweise müssen mit beglaubigter Übersetzung einer/eines öffentlich/en bestellten oder vereidigten Übersetzerin/Übersetzers oder Dolmetscherin/Dolmetschers eingereicht werden. Weiterbildungszeugnisse und Fallkataloge verbleiben im Original oder in beglaubigter Abschrift in der Prüfungsakte.

(2) Der Antrag muss fristgerecht, zusammen mit den vollständigen Unterlagen, bei der Zahnärztekammer Berlin vorliegen.

(3) Die Zahnärztekammer Berlin prüft mit Hilfe des jeweiligen Weiterbildungsausschusses anhand der eingereichten vollständigen Antragsunterlagen, ob die Weiterbildung nach Dauer, Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde.

(4) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, insbesondere nachgewiesen, dass Patientinnen oder Patienten in ausreichender Zahl behandelt wurden, die nach Art ihrer Befunde Gewähr dafür bieten, dass die weitergebildete Zahnärztin oder der weitergebildete Zahnarzt die Möglichkeit hatte, sich mit allen typischen Krankheiten des jeweiligen Gebietes vertraut zu machen, wird die Weiterzubildende oder der Weiterzubildende durch den jeweiligen Weiterbildungsausschuss zur Prüfung zugelassen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird nach Zulassung durch den Weiterbildungsausschuss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch die Zahnärztekammer Berlin förmlich zur Prüfung geladen.

(6) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Weiterbildungsausschuss und wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch Bescheid der Zahnärztekammer Berlin mitgeteilt.

(7) Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Wer in einem von §§ 32 und 34 Absatz 1 Berliner Heilberufekammergesetz abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Teils abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Weiterbildungszeiten, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurden. Über die Anrechnung entscheidet die Zahnärztekammer Berlin. Die Zahnärztekammer Berlin hat dabei auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.

## **§ 19 Prüfung**

(1) Die Zahnärztekammer Berlin setzt mindestens zwei Termine pro Jahr fest und veröffentlicht diese.

(2) Die Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Für die Fachgebiete können besondere Prüfungsanforderungen in den gebietsbezogenen Anlagen nach § 2 Absatz 1 festgelegt werden.

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings können Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zahnärztekammer Berlin an der Prüfung teilnehmen. Das Einverständnis ist seitens des Prüflings schriftlich zu erklären.

(4) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der oder dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Mitwirken sollen ebenfalls nicht die oder der Weiterbildungsbefugte, bei der oder dem der Prüfling wesentliche Inhalte der Weiterbildung absolviert hat soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern. Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Berlin unverzüglich nach Ladung zum Prüfungstermin mitzuteilen und zu begründen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Berlin, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Nach Abschluss der Prüfung hat der Prüfungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen, der Dokumentation der Weiterbildung sowie dem Ergebnis der Prüfung in Abwesenheit des Prüflings zu entscheiden, ob die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben wurden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Ergebnis mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) Bleibt der Prüfling der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder wird die Prüfung ohne ausreichenden Grund abgebrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 Nachteilsausgleich**

(1) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber der Zahnärztekammer Berlin geltend, dass wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen eine Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer, am vorgesehenen Ort oder in der vorgesehenen Form nicht erbracht werden kann, wird ein Ausgleich dieser Nachteile durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer, eines anderen Ortes, einer anderen Form, die Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise, gewährt.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt dem Prüfling die Entscheidung umgehend schriftlich mit.

## **§ 21 Mitteilung der Prüfungsentscheidung, Wiederholungsprüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt nach Abschluss der Prüfung dem Prüfling und der Zahnärztekammer Berlin die Prüfungsentscheidung mit.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung durch den Vorstand der Zahnärztekammer Berlin ausgesprochen.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung wird der oder dem Weiterzubildenden durch den Vorstand der Zahnärztekammer Berlin das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid kann mit Auflagen versehen werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und förmlich zuzustellen.

(4) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Monaten und soll spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.

(5) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind. Diese sind im Bescheid nach Absatz 3 zu benennen.

(6) Für Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 18 bis 21 entsprechend.

## **§ 22 Aufhebung der Anerkennung von Bezeichnungen**

(1) Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren.

(2) Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist die oder der Betroffene anzuhören. § 28 VwVfG gilt entsprechend.

(3) Über die Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin.

(4) Die Zahnärztekammer Berlin meldet nach Art. 56 a der Richtlinie 2005/36/EG die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarktinformationssystem (IMI).

### **§ 23 Widerspruch**

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Zahnärztekammer Berlin erhoben werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

## **Teil V Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Übergangsbestimmungen**

(1) Die bisher von der Zahnärztekammer Berlin ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(3) Die bisher von der Zahnärztekammer Berlin erteilten Berechtigungen zur Weiterbildung und Zulassungen als Weiterbildungsstätten bleiben bestehen. Bei Verlängerung oder Neuerteilung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

### **§ 25 Anerkennung anderer Kammern**

(1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Anerkennungen zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Berlin.

(2) Inhaberinnen oder Inhaber einer Approbation entsprechend § 20 des Zahnheilkundegesetzes, die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung "Fachzahnarzt für Allgemeine Stomatologie" oder "Fachzahnarzt für Kinderstomatologie" in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet führen durften, sind berechtigt, diese Bezeichnung weiterzuführen.

(3) Inhaberinnen oder Inhaber einer Approbation gemäß § 20 des Zahnheilkundegesetzes, die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung "Fachzahnarzt für Kieferchirurgie" in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet führten und berechtigt waren, eine ärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie auszuüben und keinen Antrag gemäß § 10 a Absatz 1 der Bundesärzteordnung gestellt haben, führen die Bezeichnung „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ oder „Oralchirurg“.

(4) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Weiterbildungszeiten bei einer/einem zur Weiterbildung befugten Zahnärztin/Zahnarzt werden mit entsprechendem Weiterbildungszeugnis nebst Nachweisen und Bestätigung der zuständigen Berufsvertretung von der Zahnärztekammer Berlin nach den Maßgaben dieser Weiterbildungsordnung anerkannt.

#### **§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 10. März 1999, zuletzt geändert am 14. März 2002, außer Kraft.

---

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503), genehmigt.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Im Auftrag

Fischer

## **Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Kieferorthopädie**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

- 1.1. Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2. Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ und „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ oder „Kieferorthopädin“ und „Kieferorthopäde“.

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

- 2.1. Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens drei Jahre in Vollzeit. Dies entspricht in Theorie und Praxis 180 ECTS-Punkten. Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 11 voraus.
- 2.2. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, von der Kammer zugelassenen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei niedergelassenen und zur Weiterbildung befugten Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzten für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.
- 2.3. Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildungszeit muss unter fachlicher, wissenschaftlich-verantwortlicher Leitung einer universitären Einrichtung erfolgen. Dies beinhaltet sowohl die praktischen Aktivitäten als auch die theoretischen Inhalte. Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit sollen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.
- 2.4. Während der Weiterbildungszeit ist die Mitarbeit an Forschungsprojekten oder wissenschaftlichen Untersuchungen obligatorisch. Der Nachweis über die Mitarbeit ist in der Dokumentationshilfe niederzulegen.

#### **3. Voraussetzungen für die Befugnis zur Weiterbildung**

- 3.1. Die Befugnis zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie gemäß § 12 Absatz 1 kann Zahnärztinnen und Zahnärzten dann erteilt werden, wenn diese nach Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Kieferorthopädie gemäß § 13 mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Kieferorthopädie hauptberuflich praktisch tätig gewesen sind, davon mindestens ein Jahr an der Weiterbildungsstätte und die Weiterbildung gemäß § 13 Absatz 1 leiten. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen. Die nach § 12 geforderte fachliche und persönliche Eignung ist in geeigneter Form nachzuweisen. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### 3.2. Die Befugnis kann erteilt werden, wenn die Antragstellenden

1. in leitender Position einer kieferorthopädischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in der Weiterbildungsstätte oder
2. in leitender Position einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses beziehungsweise einer anderen vergleichbaren Einrichtung tätig sind oder
3. in eigener Niederlassung tätig sind.

3.3. Antragstellende müssen in der Weiterbildungsstätte in Vollzeit tätig sein und haben die Weiterbildung persönlich zu leiten. Die Befugnis setzt voraus, dass den Weiterzubildenden eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patientinnen und Patienten zur Verfügung steht. Bei den zur Weiterbildung Befugten sollen sich in der Regel mindestens 500, aber im Regelfall nicht mehr als 800 Patientinnen und Patienten in der Behandlung befinden.

3.4. In den letzten fünf Jahren vor Antragstellung haben Antragstellende 150 Fortbildungspunkte im kieferorthopädischen Bereich und angrenzenden Gebieten nachzuweisen.

3.5. Die Prüfung der fachlichen Qualifikation von Antragstellenden erfolgt unter anderem durch ein kollegiales Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss. Dieser wird der Zahnärztekammer Berlin nach entsprechender Prüfung die Empfehlung zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis oder deren Ablehnung aussprechen.

## 4. Überprüfung der Befugnis zur Weiterbildung

Nach § 13 Absatz 4 überprüft die Zahnärztekammer Berlin in regelmäßigen Abständen, im Regelfall nach fünf Jahren sowie beim Vorliegen besonderer Umstände, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befugnis zur Weiterbildung. Im Rahmen der Überprüfung der Befugnis haben die Befugten die Voraussetzungen nach § 13 zu erfüllen. § 12 Absatz 1 gilt entsprechend.

## 5. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie

5.1. Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5.2. Zu den unter Ziffer 5.1 genannten Anforderungen gehören insbesondere:

1. Angaben zu den Räumlichkeiten der Weiterbildungsstätte
2. Angaben zur technischen Ausstattung der Weiterbildungsstätte
3. Übersicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weiterbildungsstätte
4. Angaben zur in der Weiterbildungsstätte vorhandenen Fachliteratur (Fachbücher nebst Auflage/Fachzeitschriften nebst Erscheinungsdatum/Zugang zu Online-Medien).

## 6. Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung

6.1. Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Patientenplanung, Patientenplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung



erwerben die Weiterzubildenden umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und –techniken wie herausnehmbare Geräte (inklusive funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband-/Multibrackettechniken und extraorale Geräte, Schienensysteme und kortikale Verankerungen.

6.2. Ziel einer geordneten Weiterbildung ist es, die nachfolgend beschriebenen Weiterbildungsinhalte zu erwerben. Die Weiterbildungsinhalte sollen auch Gegenstand der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss sein. Die theoretischen Pflichtveranstaltungen sind zu dokumentieren. Die theoretischen Pflichtveranstaltungen werden vom Vorstand der Zahnärztekammer im Benehmen mit dem Bildungsausschuss festgelegt.

6.3. Der theoretische Anteil orientiert sich an der erasmusbasierten Weiterbildung Kieferorthopädie.

<b>6.4. Medizinische Grundlagen</b>	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
Klinische Medizin	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Orthopädie
	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäden u. Patienten
	Psychologie der/des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patientengesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatientinnen und -patienten
Konfliktmanagement	
Stress- und Belastungsmanagement	

<b>6.5. Diagnostik</b>	
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3-D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen per Hand
	EDV-gestützte Kephalometrie
	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen
	Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik

	Video- und 3-D-Diagnostik
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung
	Röntgentechniken, digitales Röntgen
	CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie
Bestimmung des skelettalen Alters	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse
	Manuelle Funktionsdiagnostik
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik
Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II
	Angle-Klasse III
	Offener Biss
	Tiefbiss
	Asymmetrien
	Zahntraumen
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie
	Lückenschluss vs. -öffnung
Kiefergelenkfortsatzfrakturen	
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss
	Funktionelle Anomalien
	Dentoalveoläre Anomalien (transversal, vertikal, sagittal)
	Skelettale Anomalien (transversal, vertikal, sagittal)
	Besonderheiten (Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)
Digitale Kieferorthopädie CAD/CAM	

## 6.6. Ätiologie/Morphogenese

Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge
	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels
	Okklusion und Funktion
Entwicklung des Schädels und des Gesichtes	Schädel- und Gesichtsentwicklung
	Entwicklungsstörungen
	(Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien
Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/Schluckens/Kauens
	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen
	Kieferorthopädische Frühbehandlung
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe
	Kariesrisikobestimmung und Prävention
Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes zur Bestimmung des kieferorthopädischen Behandlungsbedarfes

## 6.7. Therapie/Prognose

Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen
	Schientherapie und -herstellung
Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie
	Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung

Risiken einer KFO-Behandlung	Iatrogene Effekte		
	Wurzelresorptionen		
	Parodontale Schädigungen		
Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive		
	Posttherapeutische Stabilität		
	Langzeitstabilität		
	Rezidivprophylaxe		
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.	Diagnostik und Differenzialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
	Langzeitstabilität		
Erwachsenenbehandlung	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie	Osteoporose	Medikamentöser Beeinflussung
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung		
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien		
	Distractionsosteogenese		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	Entzündlich		Nicht entzündlich
	Parodontalerkrankungen		
	Parodontaldiagnostik		
	Parodontaltherapie		
	Initialtherapie	Chirurgisch	Nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie		
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten			
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung			

6.8. Behandlungsmittel			
Abnehmbare Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich		
Orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente		
	Vestibulär		Lingual
	Orthodontische Bögen		
	Orthodontische Hilfsmittel		
	Systematik der Behandlungsphasen		
	Mulitbandtechniken mit Typodontübungen		

	Standard Edgewise	Straight-Wire-Technik	Segmentbogen-Technik
	Multiband-Techniken und deren Prinzipien		
	Festsitzende Teilapparaturen		
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten		
	Retentionsapparaturen		
Festsitzende bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier		
	Andere Systeme und ihre Prinzipien		
Extraorale Geräte	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)		
	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear		
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnshale		

6.9. Wissenschaftliche Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

6.10. Praxismanagement	
Praxishygiene	Instrumentenreinigung
	Desinfektion
	Sterilisation
	Hygieneplan
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie Arbeitssicherheit
Abrechnung/Gebührenordnung	Erstellung von Heil- und Kostenplänen
	KIG
	GKV-Abrechnung
	GOZ/GOÄ
	Übungen zur Abrechnung
Praxisorganisation	Praxisgründung, -übernahme, -organisation
	Praxisteamorganisation
	Arbeitsrecht
	Qualitätsmanagement
Ergonomie	
Berufskunde/Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten
	Berufsrecht
	Kammerrecht
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns

**6.11. Arbeit am Patienten**

Behandlung $\geq$ 50 neue Patienten	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	
	Dysgnathien alveolär/skelettal	sagittal
		transversal
		vertikal
interdisziplinäre Behandlungen		

## **Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Oralchirurgie**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

- 1.1. Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die operative Zahn-, Mund und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2. Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie lautet: „Fachzahnärztin für Oralchirurgie“ und „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ oder "Oralchirurgin“ und „Oralchirurg“.

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

- 2.1. Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie beträgt mindestens drei Jahre in Vollzeit. Dies entspricht in Theorie und Praxis 180 ECTS-Punkten. Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 11 voraus.
- 2.2. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in oralchirurgischen und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, an einer oralchirurgischen und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, von der Zahnärztekammer Berlin zugelassenen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei niedergelassenen und zur Weiterbildung befugten Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzten für Oralchirurgie oder Fachärztinnen und Fachärzten für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei klinischem Bezug der Praxis bis zu drei Jahren, angerechnet werden, wenn die Kriterien nach § 4 erfüllt sind.

Die Weiterbildungszeit kann bis zu drei Jahren angerechnet werden, wenn die im Leistungskatalog beschriebenen Kriterien, insbesondere das Operationsspektrum, erfüllt sind. Im Verlauf der Weiterbildung haben Zahnärztinnen und Zahnärzte die theoretischen und praktischen Lehrinhalte gemäß 7. und 8. nachzuweisen. Dies ist in der Dokumentationshilfe zu hinterlegen.

- 2.3. Mindestens ein Jahr der Weiterbildung muss in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung oder klinischem Bezug abgeleistet werden. Die dreijährige fachspezifische Weiterbildungszeit soll nicht an mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

#### **3. Voraussetzungen für die Befugnis zur Weiterbildung**

- 3.1. Die Befugnis zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie gemäß § 12 Absatz 1 kann Zahnärztinnen und Zahnärzten dann erteilt werden, wenn diese nach Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Fachärztin oder Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie gemäß § 13 unter anderem mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Oralchirurgie bzw. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie hauptberuflich praktisch tätig gewesen sind, davon mindestens ein Jahr an der Weiterbildungsstätte und die Weiterbildung gemäß § 13 Absatz 1 leiten. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen. Die nach § 13 geforderte fachliche und persönliche Eignung ist in geeigneter Form nachzuweisen. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### 3.2. Die Befugnis kann erteilt werden, wenn die Antragstellenden

1. in leitender Position einer oralchirurgischen Abteilung oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in der Weiterbildungsstätte oder
2. in leitender Position einer oralchirurgischen oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung tätig sind oder
3. in eigener Niederlassung tätig sind.

3.3. Antragstellende müssen in der Weiterbildungsstätte in Vollzeit tätig sein und haben die Weiterbildung persönlich zu leiten. Antragstellende für die Befugnis sollen in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung mindestens 1000 oralchirurgische Eingriffe aus dem gesamten OP-Spektrum des OP-Kataloges gemäß 8. selbständig durchgeführt haben. Bei Beantragung einer Befugnis zur Anerkennung einer anrechenbaren Weiterbildungszeit von bis zu drei Jahren müssen die Erfordernisse gemäß 4 vorliegen. Der Prüfungsausschuss kann Hospitationen in anderen Weiterbildungsstätten von bis zu acht Wochen zur Auflage machen, wenn das Operationsspektrum nicht als ausreichend befunden wird.

3.4. In den letzten fünf Jahren vor Antragstellung haben Antragstellende 150 Fortbildungspunkte im oralchirurgischen Bereich und angrenzenden Gebieten nachzuweisen.

3.5. Die Prüfung der fachlichen Qualifikation von Antragstellenden erfolgt unter anderem durch ein kollegiales Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss. Dieser wird der Zahnärztekammer Berlin nach entsprechender Prüfung die Empfehlung oder Ablehnung für die Weiterbildungsbefugnis aussprechen.

## 4. Befugnis zur Anerkennung einer anrechenbaren Weiterbildungszeit von bis zu drei Jahren

Bei Vorliegen folgender Kriterien kann die Befugnis zur Anerkennung einer anrechenbaren Weiterbildungszeit von bis zu drei Jahren beantragt werden durch:

1. Antragstellende in leitender Position in Hochschuleinrichtungen, die eigene oder kooperierende stationäre Bereiche haben oder
2. In stationären Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgischen Hochschulabteilungen beziehungsweise Krankenhausabteilungen tätig sind oder
3. In eigener Niederlassung befindliche Antragstellende, welche selbst oder im Auftrag eines Krankenhauses eine stationäre Einrichtung betreiben, in der unter anderem folgende Eingriffe regelmäßig durchgeführt werden:
  - Traumatologie, insbesondere Versorgung von Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
  - Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen
  - Kieferorthopädische Chirurgie
  - Präimplantologische Transplantationschirurgie.

Für eine Befugnis zur Anerkennung einer anrechenbaren Weiterbildungszeit von bis zu drei Jahren sollen in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung mindestens zusätzlich zu den unter 3.3 genannten

Eingriffen noch 100 stationäre oralchirurgische oder mund-kiefer-gesichtschirurgische Eingriffe aus dem gesamten Spektrum des OP-Kataloges selbständig durch die Antragstellenden durchgeführt worden sein und ein klinischer Bezug, beziehungsweise Kooperationsvertrag bestehen.

## **5. Überprüfung der Befugnis zur Weiterbildung**

5.1. Nach § 13 (4) überprüft die Zahnärztekammer Berlin in regelmäßigen Abständen, im Regelfall nach fünf Jahren sowie beim Vorliegen besonderer Umstände, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befugnis zur Weiterbildung. Im Rahmen der Überprüfung der Befugnis haben die Befugten die Voraussetzungen nach § 13 zu erfüllen. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei der ersten turnusmäßigen Überprüfung erfolgt das Procedere analog der Vorgehensweise des Antragsverfahrens zur Weiterbildungsbefugnis.

5.2. Wenn sich bei einer Folgeüberprüfung der Befugnis anhand der eingereichten Unterlagen in der Zahnärztekammer Berlin keine wesentlichen Unterschiede zur Erstbeantragung ergeben, kann eine Verkürzung des Überprüfungsverfahrens derart erfolgen, dass:

1. Die Prüfung der Unterlagen im Umlaufverfahren mit mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses erfolgt. Dieser wird der Zahnärztekammer die Empfehlung oder Ablehnung zur Weiterbildungsbefugnis aussprechen.
2. Bei vorliegender positiver Empfehlung seitens des Prüfungsausschusses entfällt das kollegiale Fachgespräch.
3. Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation der Antragstellenden kann anhand von behandelten Patientenfällen durch den Prüfungsausschuss erfolgen.
4. Vor der Ablehnung der Befugnis sind die Antragstellenden zu hören und es ist Gelegenheit zu geben, die Antragsunterlagen nachzubessern. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Dazu kann ein kollegiales Fachgespräch erfolgen.
5. Die Begehung der Weiterbildungsstätte erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied der Zahnärztekammer Berlin. Zu den mit der Antragstellung tabellarisch aufgelisteten Fortbildungsnachweisen erfolgt im Rahmen der Praxisbegehung ein stichpunktartiger Abgleich der Unterlagen.

## **6. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Oralchirurgie**

6.1. Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 7. und 8. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

6.2. Zu den unter Ziffer 6.1. genannten Anforderungen gehören insbesondere:

1. Angaben zu den Räumlichkeiten der Weiterbildungsstätte
2. Angaben zur technischen Ausstattung der Weiterbildungsstätte
3. Übersicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weiterbildungsstätte
4. Angaben zur in der Weiterbildungsstätte vorhandenen Fachliteratur (Fachbücher nebst Auflage/Fachzeitschriften nebst Erscheinungsdatum/Zugang zu Online-Medien).



## 7. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

- 7.1. Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten einschließlich ökologischer Zusammenhänge. Sie orientiert sich an nationalen und internationalen Standards und hat eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße Betreuung der anvertrauten Patienten, im Sinne des ethischen Auftrages zu gewährleisten. Eine Begrenzung des Fachgebietes auf die angegebenen Inhalte kann daraus nicht abgeleitet werden.
- 7.2. Die in Weiterbildung befindlichen Zahnärztinnen und Zahnärzte sollen zur Bewertung des chirurgischen anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in der inneren Medizin, Anästhesiologie, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Chirurgie, Pathologie, Neurologie, Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Hygiene und in klinischer Labordiagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten anderer Fachgebiete, Zahnärztinnen und Zahnärzten anderer Fachgebiete sowie Kolleginnen und Kollegen in Kliniken und im Öffentlichen Gesundheitswesen.
- 7.3. Ziel einer geordneten Weiterbildung ist es, die nachfolgend beschriebenen Weiterbildungsinhalte zu erwerben. Die Weiterbildungsinhalte sollen auch Gegenstand der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss sein. Die theoretischen Pflichtveranstaltungen sind zu dokumentieren. Die theoretischen Pflichtveranstaltungen werden vom Vorstand der Zahnärztekammer im Benehmen mit dem Weiterbildungsausschuss festgelegt.
- 7.4. Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

<b>7.5. Allgemeine Grundlagen</b>		
<b>7.5.1. Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik</b>		
Umgang mit Patientinnen und Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatientin und Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patientin und -patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
	Enoral	PA-Befunde, PA-Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung

Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie
	Histologie, Immunhistochemie
Mikrobiologie, Virologie	
Weitere Verfahren	
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation	
Diagnose/Differentialdiagnose	

7.5.2. Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum
		Vasokonstringentien
	Techniken	
Risiken, Risikoprophylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren	
	Monitoring	
Behandlung in Allgemein-Anästhesie	Grundlagen der Narkose	
	Evaluation des Patienten, Laborwerte	
	Einleitung der Intubationsnarkose	
	Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge	

7.5.3. Pharmakologie	
Medikamentenanamnese	
Medikamenteninteraktionen und Arzneimittelnebenwirkungen	
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation
	Schwellungsprophylaxe
	Antibakterielle Prophylaxe
	Perioperative Medikation
	Postoperativer Schmerz- und Schwellungszustände
	Postoperative Infektionen
Cave-Medikationen	

7.5.4. Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma,	Erstmaßnahmen

	Nachblutung, Infektion)	Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		

7.5.5. Praxisstruktur und Hygiene		
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV	
	RKI-Empfehlungen	
	Betrieblich-organisatorische Anforderungen	
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion	
	Sterilisation	
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume	
	Wasserführende Systeme	
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP-Raumes	
	Vor- und Nachbereitung des Patienten	
	Vor- und Nachbereitung des OP-Personals	
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums	
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen	
	Schutzimpfungen	
	Hygienische Schutzmaßnahmen	
	Postexpositionsprophylaxe	

7.5.6. Allgemeine Aspekte		
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte und Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung	
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und -medien
		Dokumentationstechniken
Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen		
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen		

7.5.7. Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis		
Ausstattung		
Verwaltung		
Personal		

<b>7.5.8. Wissenschaftliche Arbeiten</b>	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

<b>7.6. Operative Therapieverfahren</b>	
<b>7.6.1. Grundprinzipien chirurgischer Therapie</b>	
Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewerbeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	

<b>7.6.2. Dentoalveoläre Chirurgie</b>	
Zahnextraktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
Operative Zahnentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequestertomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	

<b>7.6.3. Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)</b>	
Geschlossene/offene Kürettage	
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich	
Plastische Parodontalchirurgie	
Lappenplastiken	
Band- oder Narbenkorrekturen	
Weichgewebezysten	
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	
Schleimhaut-/ Bindegewebsstransplantate	
Entfernung von Speichelsteinen	
Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	
<b>7.6.4. Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen</b>	
Klinische/radiologische Beurteilung	
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen	
Entfernung von Fremdkörpern	
Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle	
<b>7.6.5. Tumorchirurgie</b>	
Probeexzision/Biopsie	
Verlaufsdagnostik/Prophylaxe	
Kriterien für Gut- und Bösartigkeit - Benignität/Malignität	
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)	
Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen	aus dem Weichgewebe
	aus dem Knochen
<b>7.6.6. Traumatologie</b>	
Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen
Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Notfallmanagement
	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	
Wundrevisionen	
<b>7.6.7. Septische Chirurgie</b>	
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen	
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	
Wundrevision	
<b>7.6.8. Implantologie und augmentative Chirurgie</b>	
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	

Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate
	offene oder geschlossene Einheilung
Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung	
operative Freilegung von Implantaten	
periimplantäres Weichgewebsmanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitis	Verfahren Dekontamination und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogene, xenogen, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue engineering
	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction
Weichgewebe	freier Gewebetransfer
	gestielter Gewebetransfer
	Mikrovaskularisierung
Implantate	
Epithetik	

### 7.6.9. Laserchirurgie

Inklusive der Sachkunde Laser

Die in den Kapiteln 7.6.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie und 7.6.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.

## 7.7. Oralmedizinische Grundlagen

### 7.7.1. Pathologie der Hartgewebe

Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe

Karies

Pulpitis, apikale Parodontitis

Marginale Parodontitis

Infektionen im Bereich der Hartgewebe

Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten

Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren

Malignome der Kiefer

Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen

Erkrankungen der Kiefergelenke

Überblick über chirurgische Dysgnathiebehandlungen

### 7.7.2. Pathologie der Weichgewebe

Mundschleimhautveränderungen und -erkrankungen

Diagnose und Therapie

Gewebeprobe für Histologie und direkte Immunfluoreszenz

Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie
Infektionen im Bereich der Weichgewebe
Veränderungen/Erkrankungen der Zunge
Benigne und maligne Weichgewebstumore
Erkrankungen der Speicheldrüsen

<b>7.7.3. Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie</b>
Osteopathien
Erkrankungen des rheumatoiden Formenkreises
Autoimmunerkrankungen
Erkrankungen des blutbildenden Systems
Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)
Diabetes mellitus
Schilddrüsenerkrankungen
Dermatologische Erkrankungen
Blutgerinnungsstörungen

<b>7.7.4. Patientinnen und Patienten mit besonderen Anforderungen</b>
Schwere Allgemeinerkrankungen
Multimorbide Patientinnen und Patienten
Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko
Geriatrische Patientinnen und Patienten
Kinder
Menschen mit Behinderungen
Patientinnen und Patienten vor/nach Radatio
Patientinnen und Patienten unter Bisphosphonattherapie

<b>7.7.5. Psychosomatische Grundkompetenz</b>
Akuter und chronischer Schmerz
Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsneuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen
Atypischer Gesichtsschmerz

## 8. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von 150 ECTS-Punkten. Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden. Die selbstständig durchgeführten chirurgischen Eingriffe sind in der Dokumentationshilfe zu dokumentieren.

<b>Dentoalveoläre Chirurgie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	<b>150</b>
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	<b>300</b>

Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	<b>15</b>
Wurzelspitzenresektionen	<b>20</b> (davon sollen 10 an Seitenzähnen durchgeführt werden)
Wurzelamputation, Replantationen, Transplantationen	<b>5</b>
Zystentherapie	<b>25</b> (min. 5 mit Defektfüllung)
Augmentationen des alveolären Knochens als eigenständige Leistung	<b>20</b> (davon 10 Augmentationen mit autologem Knochen und 5 Augmentationen des Sinusbodens)

<b>Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer)	<b>50</b> (davon min. 10 im offenen Verfahren)
Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren	<b>20</b>
Freie oder gestielte Lappenplastiken	<b>15</b>
Weichgewebezysten	<b>5</b>
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken, Band- oder Narbenkorrekturen	<b>15</b>
Operative Entfernung von Speichelsteinen	<b>5</b>
Operative Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	<b>10</b>

<b>Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	<b>20</b>
Operative Sanierung der Kieferhöhle	<b>10</b>

<b>Tumorchirurgie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Probeexzision/Biopsie/Exfoliativzytologie	<b>20</b>
Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebsveränderungen	<b>20</b>

<b>Traumatologie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung	<b>5</b>
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	<b>10</b>
Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK	<b>5</b>



<b>Septische Chirurgie</b>	
<b>Operationsverfahren</b>	<b>Fallzahlen</b>
Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen	<b>25</b>
Operative Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	<b>15</b>

<b>Implantologie</b>	
<b>Operationsverfahren</b>	<b>Fallzahlen</b>
Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat)	<b>20</b>
Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	<b>10</b>

<b>Anästhesieverfahren</b>	
<b>Behandlungen</b>	<b>Fallzahlen</b>
Selbstständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit apparativer Überwachung (Monitoring)	<b>25</b>
Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten	<b>25</b>

## **Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

1.1. Das Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens umfasst den Erwerb der Fähigkeiten zur fachgerechten Erfüllung der Aufgaben in den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere in leitender Stellung, nach dem Gesundheitsdienstgesetz des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen lautet „Fachzahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“ und „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen.“

#### **2. Dauer, Ort und Abschluss der fachspezifischen Weiterbildung**

2.1. Vor dem Beginn der Weiterbildung ist das allgemeinärztliche Jahr nach § 1 Absatz 2 nachzuweisen. Außerdem müssen weitere 12 Monate praktische zahnärztliche Tätigkeit vor Beginn der Weiterbildung nachgewiesen werden.

2.2. Die fachspezifische Weiterbildung dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre. Eine Vollzeittätigkeit liegt bei mindestens 35 Stunden/Woche, eine Teilzeittätigkeit liegt bei mindestens die Hälfte der gesetzlich beziehungsweise tariflich geltenden Vollzeit. Die Weiterbildung entspricht 180 ECTS-Punkten.

Sie umfasst:

1. Eine zahnärztliche Tätigkeit von mindestens 36 Monaten an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

2. Die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen. Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden. Diese können berufsbegleitend absolviert werden oder an einem Stück.

3. Der Zahnärztekammer Prüfungsausschuss für Öffentliches Gesundheitswesen überprüft den Weiterbildungserfolg mittels einer Prüfung nach § 19.

#### **3. Voraussetzungen der Weiterbildungsbefugnis**

3.1. Die Befugnis zur fachspezifischen Weiterbildung kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn diese nach Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen gemäß §13 mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen hauptberuflich tätig gewesen sind und die Weiterbildung gemäß § 13 Absatz 1 leiten.

- 3.2. Die Befugnis kann erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in leitender Position eines Zahnärztlichen Dienstes eines Gesundheitsamtes tätig ist. Ausnahmen von 3. kann der Vorstand der Zahnärztekammer auf Antrag zulassen.
- 3.3. Die Weiterbildung kann durch Kooperation zwischen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sichergestellt werden, soweit eine Einrichtung nicht über eine befugte Zahnärztin bzw. einen befugten Zahnarzt verfügt. Dies muss von der Zahnärztekammer im Einzelfall genehmigt werden.
- 3.4. Eine Weiterbildungsbefugte beziehungsweise ein Weiterbildungsbefugter dürfen zwei Weiterzubildende in Vollzeit betreuen.

#### **4. Überprüfung der Befugnis zur Weiterbildung**

Nach § 13 Absatz 4 überprüft die Zahnärztekammer Berlin in regelmäßigen Abständen, im Regelfall nach fünf Jahren sowie beim Vorliegen besonderer Umstände, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befugnis zur Weiterbildung. Im Rahmen der Überprüfung der Befugnis haben die Befugten die Voraussetzungen nach § 13 zu erfüllen. § 12 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### **5. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsgang "Öffentliches Gesundheitswesen" sind die Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter. Weitere Einrichtungen können als Weiterbildungsstätte zugelassen werden, wenn sie die strukturellen, räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgenden unter 7. und 8. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Gesundheitsdienstgesetz des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.

#### **6. Delegation von Weiterbildungsassistenten**

Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung im Öffentlichen Gesundheitswesen und zur Sicherstellung der Anzahl von Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzten für Öffentliches Gesundheitswesen ist eine überörtliche Betreuung/Delegation an weiterbildungsbefugte Stätten möglich. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die Voraussetzungen für den Beginn einer Weiterbildung nachgewiesen sind. Von der Regelung der Delegation kann abgesehen werden, sofern der Bedarf gedeckt ist.

Grundlage für die Weiterbildung auf dem Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen sind die Inhalte der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin.

Darüber hinaus werden die Inhalte der Weiterbildung auf dem Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen/überörtliche Weiterbildung/Delegation wie folgt definiert:

- Die Weiterzubildenden sind während der Delegation für die Zeit von vier Wochen in Vollzeit/acht Wochen bei Teilzeit an der vorab angemeldeten Weiterbildungsstätte bei dem vorab gemeldeten Weiterbildungsberechtigten im Rahmen der zu absolvierenden Gesamtweiterbildungszeit tätig.

- Während der zu absolvierenden Gesamtweiterbildungszeit der Weiterbildungsassistentin bzw. dem Weiterbildungsassistenten hospitieren die verantwortlichen Weiterbildungsbefugten (Fernbetreuer) sechsmal einen Arbeitstag (Vollzeit) an der Weiterbildungsstätte der Weiterbildungsassistenten und beurteilen deren Arbeit abschließend schriftlich. In Anlehnung an die Weiterbildungsordnung ist ein entsprechender Nachweis/Zeugnis auszustellen.

- In jedem Quartal findet ein Kolloquium aller in Berlin tätigen Weiterbildungsassistenten und deren Weiterbildungsbefugten statt. Ein vorab zu benennendes Fachthema wird von einem Weiterzubildenden vorbereitet. Die zeitliche Organisation und Leitung hat jeweils eine Weiterbildungsbefugte oder ein Weiterbildungsbefugter. Die Kolloquien sind der Zahnärztekammer bekanntzugeben.

## 7. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

<b>7.1. Organisation</b>	
Öffentliches Gesundheitswesen	Struktur, Organisation und Aufgabenstellung
	Koordinierungs- und Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung
Begutachtung	auf zahnmedizinischem Gebiet
Qualitätsmanagement	Praxisbegehung
Organisationsmanagement	
Kosten-Leistungsrechnung	
Standardisierte Befunderhebung	
Recht	Staats- und Verwaltungsrecht
	Zivil- und Strafrecht
	Sozialversicherungsrecht
	Weitere Rechtsgebiete

<b>7.2. Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung</b>	
Datenerhebung und Analyse	Bewertung des Mundgesundheitszustandes der Bevölkerung und Berichterstattung
Präventive Zahngesundheitspflege	Durchführung bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen
	Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Kindes- und Jugendalter
Zahnmedizinische Gesundheitsüberwachung	
Hygiene	Epidemiologie
	Sozialhygiene
	Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
	Umwelthygiene

## 8. Praktische Inhalte der Weiterbildung

<b>8.1. Interne praktische Weiterbildung</b>	
Vorsorgeuntersuchungen/Prophylaxe	Untersuchungsplanung
	10000-15000 Untersuchungen

	Standardisierte Befunderfassung
	Ergebnisbewertung
	Basisprophylaxe im Kita- und Schulbereich
Gesundheitsberichterstattung	

<b>8.2. Externe praktische Weiterbildung</b>	
Veranstaltungen	Elternberatungen
	Multiplikatoren Schulungen
	Veranstaltungen im Rahmen der Elternarbeit
	Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Zahngesundheit
Kinderschutzarbeit	
Netzwerk- und Gremienarbeit	
Erstellung eines Prophylaxeprojektes	

---